

NEUES ENTDECKEN
TALENTE FÖRDERN
IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner [Förderungsrichtlinien](#) vom 01. Januar 2021
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien

Letter of Intent

Clusters of Excellence

Inhalt

1. Clusters of Excellence: Übersicht und Einreichung eines „Letter of Intent“	3
1.1. Mission-Statement.....	3
1.2. Ziele des COE-Programms.....	4
1.3. Strukturelle Elemente eines Cluster of Excellence	4
2. Antragsberechtigte Forschungsstätten und Voraussetzungen für den LOI	5
3. Beantragbare Kosten und Laufzeit	7
4. Inhalt und Aufbau des LOI	7
5. Elektronische Formulare und Einreichung über elane.....	8
6. Deadline	8
7. Vergabe.....	8
8. Anhang A: Anzahl der maximal als Trägerforschungsstätte beantragbaren COE	10
9. Anhang B: Eigenleistung der Forschungsstätten	11

1. Clusters of Excellence: Übersicht und Einreichung eines „Letter of Intent“

Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über das Programm Clusters of Excellence (COE) und beschreibt die Vorgaben für die Einreichung eines Letter of Intent (LOI). Der LOI kann zwischen 1. Juni 2021 und 16. August 2021 beim FWF eingereicht werden und ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Einreichung eines COE-Konzeptantrages.

Im COE-Konzeptantrag sollten i. d. R. keine Änderungen der im LOI beschriebenen Kernelemente (beteiligte Träger- und Partnerforschungsstätten, Koordinator/in respektive Director of Research, bereits genannte Mitglieder des Board of Directors (BOD), Forschungsfeld) vorgenommen werden. Etwaige Änderungen sind nur bei außerordentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen möglich und müssen beim FWF beantragt werden.

1.1. Mission-Statement

Clusters of Excellence (COE) bilden die erste von drei Säulen der Förderungsoffensive *excellent=austria*¹, um den Wissenschaftsstandort Österreich in der internationalen Spitzenklasse weiter zu stärken. Dimension und Reichweite der in einem Cluster umgesetzten Forschung gehen deutlich über das hinaus, was in den bestehenden FWF-Programmen bisher möglich war.

COE versetzen Gruppen von Wissenschaftler/inne/n an österreichischen Forschungsstätten in die Lage, herausragende kooperative Forschungsleistungen auf einem wissenschaftlichen, bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Gebiet oder auch interdisziplinär zu erzielen und dieses Forschungsfeld auf internationalem Top-Niveau langfristig in Österreich zu verankern. Damit kommt den COE eine zentrale Rolle bei der Ausformung und Stärkung wissenschaftlicher Schwerpunkte der beteiligten Forschungsstätten zu.

COE betreiben herausragende Nachwuchsförderung und forschungsgeleitete Ausbildung, um für die nachfolgenden Generationen von Forscher/inne/n optimale Voraussetzungen in Bezug auf die internationale Konkurrenzfähigkeit zu schaffen. In ihrer Arbeit sind COE der Chancengleichheit und Diversität verpflichtet. COE wirken auch über die Grenzen der Wissenschaft hinaus und sind im Bereich des Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit gesellschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Partnern aktiv. Somit sollen zur Erreichung des Programmziels Synergien zwischen Forschung von Weltformat, forschungsgeleiteter Ausbildung, Nachwuchsförderung, (inter-)nationaler Vernetzung und Wissenstransfer entstehen.

¹ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/excellentaustralia>

1.2. Ziele des COE-Programms

- Forschung von Weltformat
- Internationale Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Forschungslandschaft
- Nachhaltige Finanzierung
- Schaffung von Synergien, um Forschungsleistungen zu ermöglichen, die von einzelnen Forschungsstätten nicht erreicht werden können
- Brain-Gain aus dem In- und Ausland
- Chancengleichheit und Diversität
- Hochqualitative Nachwuchsförderung und forschungsgeleitete Ausbildung
- Förderung von Wissenschaftskommunikation und -transfer
- Unterstützung bei der Anwendung von Ergebnissen der Grundlagenforschung in Wirtschaft und Gesellschaft

1.3. Strukturelle Elemente eines Cluster of Excellence

Ein COE besteht aus einer Trägerforschungsstätte sowie mindestens zwei und maximal sieben österreichischen Partnerforschungsstätten. Der COE wird von einer Koordinatorin / einem Koordinator geleitet, die/der auch als Director of Research² fungiert und damit die Verantwortung für das gesamte Forschungsprogramm des COE trägt. Die/Der Director of Research ist eine herausragende Forscherin / ein herausragender Forscher, die/der an der Trägerforschungsstätte tätig ist.

In ihrer/seiner Koordinationsarbeit wird die/der Director of Research von einem Board of Directors (BOD) unterstützt, in dem jede der Partnerforschungsstätten mit mindestens einer Person vertreten ist; die Trägerforschungsstätte kann zusätzlich zur/zum Director of Research weitere Mitglieder des BOD stellen.³ In das BOD können nach Bewilligung des COE auch Mitglieder mit nichtwissenschaftlicher Expertise aufgenommen werden. Die endgültige Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung im BOD müssen erst im Konzeptantrag festgelegt werden.

Die Forschungsarbeit im COE wird von Key Researchers getragen, deren Arbeit vom Director of Research und dem BOD koordiniert wird. Die namentliche Nennung der Key Researchers und die Darstellung ihrer Einbindung in die organisatorische Struktur des COE

² In den Formularen des FWF wird die Bezeichnung Koordinator/in verwendet. Um die zentrale Aufgabe dieser Person im Cluster zu verdeutlichen, wird der Begriff Director of Research analog verwendet.

³ Diese Personen (Koordinator/in, Mitglieder des Board of Directors) müssen eine zumindest 66-Prozent-Anstellung oder eine für den CoE / das BOD relevante leitenden Funktion an der Träger- respektive Partnerforschungsstätte innehaben.

müssen erst im Konzeptantrag erfolgen. Die dargestellten Forschungsvorhaben sowie die Forschungsleistung der Key Researchers und der wissenschaftlichen Mitglieder des BOD bilden die Basis für die wissenschaftliche Evaluation des COE bei Konzept- und Vollantrag.

Bei der Beschickung des BOD sowie bei der Nennung der Key Researchers ist insgesamt auf eine ausgewogene, zumindest aber für die jeweilige Fachdisziplin repräsentative Vertretung der Geschlechter zu achten.

Der COE richtet zumindest die vier nachfolgend beschriebenen funktionellen Einheiten (Units) ein:

- *Research Unit:* Diese wird vom Director of Research geleitet und bildet das Kernelement des COE. Sie ist der Zusammenschluss aller Forscher/innen an den Forschungsstätten, die den COE bilden. Die Zusammensetzung und die Struktur der Research Unit können bei Bedarf auch während der Laufzeit des COE geändert werden.
- *Training Unit:* In einem COE muss wissenschaftliche Forschung mit der Ausbildung und Förderung von wissenschaftlichem Spitzennachwuchs kombiniert werden. Die Karrieren exzellenter Forscher/innen aller Karrierestufen sollen durch strukturierte Doktoratsausbildung, kompetitive Postdoc-Programme sowie aktive internationale Rekrutierung, Etablierung und Einbindung von Forscher/innen der Stufe R3 gefördert werden.
- *Communication and Transfer Unit:* Über die Grenzen des akademischen Bereichs hinaus soll der Cluster durch geeignete Formen der Wissenschaftskommunikation und/oder Partnerschaften mit gesellschaftlichen Akteuren Erkenntnisse und Wissen in die Gesellschaft tragen bzw. gemeinsam mit diesen Akteuren generieren. Wo thematisch passend, ist auch ein Wissens- und Technologietransfer durch Kooperationen mit der Wirtschaft erwünscht.
- *Management Unit:* Es müssen professionelle Managementstrukturen etabliert werden, um eine optimale Funktionalität des COE nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf Organisation, Personal- und Finanzmanagement etc. sicherzustellen.

Jede Unit wird von einem Mitglied des BOD geleitet. (Im Detail müssen die Units erst im Konzeptantrag beschrieben werden.)

2. Antragsberechtigte Forschungsstätten und Voraussetzungen für den LOI

- Als Trägerforschungsstätten und als Partnerforschungsstätten sind grundsätzlich alle österreichischen Forschungsstätten antragsberechtigt.
- Trägerforschungsstätten müssen jedoch Erfahrung mit der Durchführung von kompetitiv eingeworbenen kooperativen Forschungsprogrammen bzw. Forschungsverbänden haben (z. B. kooperative Programme des FWF und international vergleichbare Programme).

- Neben der Trägerforschungsstätte sind mindestens zwei und maximal sieben weitere Forschungsstätten als Partnerforschungsstätten am Antrag beteiligt.
- Zumindest eine der Forschungsstätten im COE muss das Promotionsrecht nach UG 2002 besitzen.
- Die Anzahl der Anträge, bei denen eine Forschungsstätte als Trägerforschungsstätte auftreten kann, ist begrenzt, wobei sich diese Höchstzahl an den beim FWF eingeworbenen Drittmitteln der letzten Jahre orientiert (siehe die Tabelle in [Anhang A](#)).
- Die Anzahl der Anträge, bei denen eine Forschungsstätte als Partnerforschungsstätte auftritt, ist jedoch unbegrenzt.

Einer Spitzenforscherin / Einem Spitzenforscher der Trägerforschungsstätte kommt als Director of Research die Rolle der Koordinatorin / des Koordinators des COE zu. Für jede Partnerforschungsstätte muss bereits im LOI eine Forscherin / ein Forscher als Mitglied des BOD genannt werden. Allfällige weitere Mitglieder des BOD und die Aufgabenverteilung im BOD müssen im LOI noch nicht genannt werden. Ab der Konzeptantragsphase muss ein BOD aus mindestens fünf und maximal acht Personen bestehen, inklusive dem / der Director of Research. Die von den Forschungsstätten nominierten wissenschaftlichen Mitglieder des BOD müssen eine nach FWF-Standards hochkarätige Forschungsleistung⁴ vorweisen. Alle Mitglieder des BOD können an nur einem COE-Antrag beteiligt sein.

Die Koordinatorin / Der Koordinator (Director of Research) muss nachweislich Erfahrung mit der kompetitiven Einwerbung und Koordination international sichtbarer Forschung, idealerweise institutionenübergreifender Forschungsverbände, aufweisen (z. B. SFB, Forschungsgruppen oder äquivalente internationale Programme). Diese Person weist zudem Management- und Leitungserfahrung in kooperativer Forschung auf und repräsentiert den COE nach außen. Diese Qualifikationen der Koordinatorin / des Koordinators werden im Rahmen des Konzeptantrags von den internationalen Gutachter/inne/n evaluiert.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Falls ein Konsortium oder Teilprojektleiter/innen bereits laufende kooperative Projekte innehaben (SFB, ZK, FG, DK, doc.funds oder doc.funds.connect) und einen COE beantragen möchten, so gelten besondere Bestimmungen (siehe [hier](#)). Eine parallele Beantragung von sich thematisch überschneidenden SFB, FG und COE ist nicht möglich.

⁴ Es gelten die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation der Einzelprojekte: https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/Einzelprojekte/p_antragsrichtlinien.pdf

Für die künstlerisch-wissenschaftliche Forschung gelten die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation der Antragsrichtlinien für das Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK): https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/PEEK/ar_antragsrichtlinien.pdf

3. Beantragbare Kosten und Laufzeit

- Das Jahresbudget eines COE muss zwischen 2 und 7 Mio. EUR/Jahr liegen.
- 60 % der Gesamtkosten können als Fördermittel beim FWF beantragt werden.
- Es gelten die FWF-Kostenkategorien Personal, Geräte, Sachmittel und sonstige Kosten. Zusätzlich zu den FWF-Kategorien können auch Großforschungsgeräte beantragt werden. Genauere Hinweise zu den beantragbaren Kosten werden rechtzeitig vor Beginn der Konzeptphase bekannt gegeben.
- Die antragstellenden Träger- und die Partnerforschungsstätten müssen 40 % der Gesamtkosten als Eigenleistung beitragen, wobei die Aufteilung unter den Forschungsstätten dem COE überlassen bleibt. Siehe [Anhang B](#) zu den Optionen für die Erbringung der Eigenleistung.
- Der LOI muss eine grobe Projektplanungsrechnung enthalten, die zumindest die voraussichtliche Gesamtprojektsumme mit einschließt.
- Die Laufzeit der COE beträgt fünf Jahre, wobei nach einer Zwischenevaluierung eine Verlängerung um weitere fünf Jahre möglich ist.

4. Inhalt und Aufbau des LOI

Für den in englischer Sprache abzufassenden LOI wird ein [Template](#) zur Verfügung gestellt. Das Forschungsfeld des COE wird in einer Projektskizze vorgestellt. Diese enthält die folgenden Abschnitte:

- Beschreibung des Forschungsfeldes
- Internationaler Forschungsstand und bisherige Forschungsleistung des Konsortiums in diesem Feld
- Forschungsziele
- Geplante Forschungsansätze
- Mehrwert für die beteiligten Institutionen und durch die Kooperation im Cluster entstehende Synergien
- Im LOI zitierte Literatur

Im LOI-Template werden darüber hinaus die folgenden Informationen abgefragt:

- Gegebenenfalls Ausschlussliste von Gutachter/inne/n
- Internationale Kooperationspartner/innen
- Geschätzte benötigte Finanzmittel, aufgeschlüsselt nach

- beim FWF beantragten Förderungsmitteln
- Eigenleistung der beteiligten Forschungsstätten

5. Elektronische Formulare und Einreichung über [elane](#)

Für die Einreichung werden unterschiedliche Formulare benötigt, die von der Koordinatorin / vom Koordinator ausgefüllt werden. Das sogenannte *Antragsformular* wird einmal ausgefüllt, während das Formular *Programmspezifische Daten* mehrmals – und zwar für jedes bereits bekannte Mitglied des BOD – ausgefüllt wird. Zum Zeitpunkt der Einreichung des LOI muss für jede Partnerforschungsstätte zumindest ein BOD-Mitglied namentlich feststehen. Zudem müssen die Formulare *Wissenschaftliches Abstract* und *Kontaktdaten* ausgefüllt werden.

Darüber hinaus sind auch die folgenden Dokumente in elane hochzuladen:

- (Formlose) Einverständniserklärung zur Beantragung eines COE der Partnerforschungsstätten (unterschrieben von der Leitung der Partnerforschungsstätte und eingescannt)
- Wissenschaftliches CV aller zum Zeitpunkt der Einreichung bekannten Mitglieder des BOD, inkl. Director of Reserach nach dem FWF-Standard⁵
- Publikationsliste der Mitglieder des BOD der letzten fünf Jahre nach dem FWF-Standard⁶
- Liste aller bereits bekannten Forscher/innen (Key Researchers) (Name, Vorname, Forschungsstätte, E-Mail-Adresse)

6. Deadline

Die Deadline für die Einreichung des LOI ist der 16. August 2021, 14:00 Uhr (Lokalzeit Wien). Als Zeitpunkt der Einreichung gilt der Zeitpunkt der elektronischen Freigabe durch die Trägerforschungsstätte über das FWF-Antragsportal [elane](#).

7. Vergabe

Die LOI werden vom FWF nicht inhaltlich evaluiert, sondern lediglich dahingehend geprüft, ob sie vollständig sind und ob sie die Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifikation der Mitglieder des BOD und die Mindestanzahl (drei) bzw. Obergrenze (acht) aller teilnehmenden Forschungsstätten erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so werden die LOI von

⁵ Es gelten die Anforderungen an die CVs gemäß den Einzelprojekten:
https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/Einzelprojekte/p_antragsrichtlinien.pdf

⁶ Es gelten die Anforderungen an die Publikationsliste gemäß den Einzelprojekten:
https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/Einzelprojekte/p_antragsrichtlinien.pdf

den Gremien des FWF bereits in der Kuratoriumssitzung im September 2021 nicht zum Konzeptantrag zugelassen.

Alle Konsortien, deren LOI die Kriterien erfüllen, werden eingeladen, COE-Konzeptanträge einzureichen (Veröffentlichung der Richtlinien 1. September 2021; Deadline für die Einreichung der Konzeptanträge 15. Dezember 2021). Die Konzeptanträge werden einer internationalen Begutachtung nach den üblichen Qualitätskriterien des FWF unterzogen. Bei einer entsprechend hohen Überzeichnung trifft das FWF-Kuratorium auf Grundlage der Gutachten eine Vorauswahl. Die ausgewählten Projekte werden Ende Juni 2022 zu einem Vollantrag eingeladen, der bis Oktober 2022 einzureichen ist. Die finale Förderungsentscheidung wird Ende März 2023 vom FWF-Kuratorium auf Basis von Hearings vor einer internationalen Jury getroffen.

Kontakt

Dr. Tina Olteanu

Programm-Management

T: +43 1 505 67 40 - 8310

tina.olteanu@fwf.ac.at

8. Anhang A: Anzahl der maximal als Trägerforschungsstätte beantragbaren COE

Die nachfolgende Tabelle gibt die maximale Anzahl von LOI an, die eine Forschungsstätte im Call 2021 als Trägerforschungsstätte einreichen kann. Diese Anzahl basiert auf den in den letzten Jahren im Mittel beim FWF eingeworbenen Drittmitteln.

Forschungsstätten	Mögliche Anzahl an COE-Anträgen als Trägerforschungsstätte
Universität Wien	6
Technische Universität Wien (TU Wien)	3
Medizinische Universität Wien (MU Wien)	3
Universität Innsbruck	3
Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), inkl. CeMM, GMI und IMBA	3
Universität Graz	3
Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)	2
Medizinische Universität Innsbruck (MU Innsbruck)	2
Universität Linz	2
Technische Universität Graz (TU Graz)	2
Universität Salzburg	2
Medizinische Universität Graz (MU Graz)	2
Veterinärmedizinische Universität Wien (Vetmed)	2
Institute of Science and Technology Austria – ISTA	2
Alle weiteren österreichischen Forschungsstätten jeweils	1

9. Anhang B: Eigenleistung der Forschungsstätten

Dieser Anhang stellt dar, wie die Eigenleistung von 40 % der Gesamtprojektsumme durch die Trägerforschungsstätten und die Partnerforschungsstätten aufgebracht werden kann. Wie die Eigenleistung unter den Forschungsstätten und auf die nachfolgend angeführten Komponenten aufgeteilt wird, bleibt dem COE überlassen.

- **Fresh Money (mind. 50 % der Eigenleistung):** Alle Investitionen, die nach Bewilligung getätigt wurden. Das sind insbesondere Personal, Verbrauchsmittel, Großforschungsgeräte und zugehörige Umbaukosten.
- **Recent Money Personal (max. 40 % der Eigenleistung):** Arbeitszeitanteile von ab dem Jahr 2019 eingerichteten Stellen.
- **Recent Money Infrastruktur (max. 30 % der Eigenleistung):** Ab dem Jahr 2019 angeschaffte Großforschungsgeräte und zugehörige Umbaukosten.
- **Lehrreduktion (max. 20 % der Eigenleistung):** Lehrreduktion von Schlüsselpersonal im COE für die Durchführung des COE.